

### ***Kombination von schlichter Vollmacht mit einer Vorsorgevollmacht:***

Die Vollmacht soll bereits gelten, wenn der Vollmachtgeber (noch) über die erforderliche Entscheidungsfähigkeit verfügt. Zunächst ist sie als „schlichte“ Vollmacht wirksam. Tritt jedoch der Vorsorgefall ein und wird dieser registriert, entsteht aus der schlichten Vollmacht eine Vorsorgevollmacht. Wichtig dafür jedoch ist, dass der Vollmachtgeber die Fortgeltung der Vollmacht bei Eintritt des Vorsorgefalls ausdrücklich anordnet. Ordnet er dies nicht an, ist die schlichte Vollmacht weiter wirksam, jedoch kann der Vorsorgefall nicht registriert werden.

Es kann festgelegt werden, in welchen Angelegenheiten der Bevollmächtigte tätig werden soll. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, die auch unterschiedliche Aufgaben übernehmen sollen. Es können aber auch mehrere Personen für denselben Wirkungsbereich eingetragen werden.

**Nicht bevollmächtigt werden kann** eine Person, die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in anderer enger Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung steht, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird!

### **FOLGEN DER VORSORGEVOLLMACHT**

Die Bestellung eines Erwachsenenvertreters wird damit verhindert, da der Bevollmächtigte, für die nunmehr in den von der Vorsorgevollmacht umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähige Person einschreitet. Der Bevollmächtigte hat bei Besorgung der ihm anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers, wie er in dem Bevollmächtigungsvertrag zum Ausdruck gebracht wird, zu entsprechen.